



STATUTEN

Stand Delegiertenversammlung vom 28.11.2015

Statuten Swiss Minigolf

I.	Allgemeine Bestimmungen.	3
	Art. 1 Name, Sitz, Allgemeines	3
	Art. 2 Zweck	3
	Art. 3 Zugehörigkeit	3
II.	Mitgliedschaft	3
	Art. 4 Allgemein	3
	Art. 5 Aufnahme/Bestandesmeldung	4
	Art. 6 Statuten	4
	Art. 7 Austritt	4
	Art. 8 Einstellung in den Rechten/Ausschluss	5
	Art. 9 Ehrenmitgliedschaft	5
III	Organisation	5
	Art. 10 Organe	5
A.	Delegiertenversammlung	5
	Art. 11 Zusammensetzung	5
	Art. 12 Zuständigkeit	6
	Art. 13 Einberufung und Leitung	6
	Art. 14 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung	7
	Art. 15 Abstimmungen und Wahlen	7
	Art. 16 Stimmrecht/Ausschliessen vom Stimmrecht	7
B	Verbandsrat	8
	Art. 17 Zusammensetzung	8
	Art. 18 Zuständigkeitsbereich	8
	Art. 19 Einberufung	8
	Art. 20 Leitung	8
	Art. 21 Beschlussfähigkeit	9
	Art. 22 Stimmrecht	9
C	Zentralvorstand	9
	Art. 23 Zusammensetzung	9
	Art. 24 Amtsdauer	9
	Art. 25 Zuständigkeit	9
	Art. 26 Delegationskompetenz	10
	Art. 27 Einberufung und Beschlussfähigkeit	10
	Art. 28 Wahlen und Abstimmungen im Zentralvorstand	10
	Art. 29 Unterschriftenberechtigung	10
	Art. 30 Geschäftsleitung	10
D	Verbandsschiedsgericht	11
	Art. 31 Verbandsschiedsgerichtsbarkeit	11
	Art. 32 Zusammensetzung	11
	Art. 33 Wahl	11
	Art. 34 Sitz, Verfahren	11
E	Kontrollstelle	11
	Art. 35 Wahl, Unvereinbarkeit	11
	Art. 36 Aufgabe	12
IV	Finanzen	12
	Art. 37 Rechnungsablage	12
	Art. 38 Einnahmen	12
	Art. 39 Sponsoring	12
	Art. 40 Haftung	12
V	Dopingkontrollen und Ethik-Charta	13
	Art. 41 Dopingkontrollen	14
	Ethik-Charta	14
VI	Sprache/Statuten	15
	Art. 42 Statuten	15
VII	Auflösung	15
	Art. 43 Beschlussfassung	15
VIII	Schlussbestimmung	16
	Art. 44 Inkrafttreten	16

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz, Allgemeines

Unter dem Namen „Swiss Minigolf“¹⁴ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB und der vorliegenden Statuten.

Wo nichts anderes vermerkt ist, steht die Schreibform für beide Geschlechter.

Sein rechtlicher Sitz befindet sich in Bern.

Art. 2 Zweck

Swiss Minigolf ist in der Schweiz der Dachverband von allen in der World Minigolf-Sport Federation (WMF) angeschlossenen Sportarten.

Er verfolgt den Zweck:

- a) den Minigolfsport in Zusammenarbeit mit den Kantonal-/Regionalverbänden, in der Folge KRV genannt, zu pflegen, weiterzuentwickeln und zu fördern,
- b) die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den Behörden, den übrigen Sportverbänden, den Massenmedien und der Öffentlichkeit auf nationaler Ebene zu vertreten, sofern dies nicht den Mitgliedern vorbehalten ist,
- c) die Überwachung auf Einhaltung der bestehenden systemspezifischen Regeln zu gewährleisten und die Ausarbeitung von allgemeinen Regeln aufzunehmen, sowie einen nationalen Sportkalender aufzustellen,
- d) den nationalen und internationalen Spielverkehr in seinem Wirkungsbereich zu fördern. Er ist dafür alleine zuständig.
- e) Swiss Minigolf kann andere artverwandte Sportarten in seinen Verband aufnehmen.

Art. 3 Zugehörigkeit

Swiss Minigolf ist Mitglied Swiss Olympic, European Minigolf-Sport (EMF) und der World Minigolf-Sport Federation (WMF).

Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Allgemein

Mitglieder von Swiss Minigolf können alle Klubs sowie die KRV sein, die den Minigolfsport betreiben und ihren Sitz in der Schweiz haben.

Die Eigentümer oder Pächter von Minigolfanlagen in der Schweiz (natürliche und juristische Personen) können ebenfalls Mitglied werden (stimmrechtslose Anlagemitgliedschaft) ¹

Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

¹Änderung gemäss DV 2003

¹⁴ Änderung gemäss DV 2009

Art. 5 Aufnahme/Bestandesmeldung

Klubs und KRV, die sich um die Aufnahme bei Swiss Minigolf bewerben, haben dem Zentralvorstand ein schriftliches Gesuch mit Beilage ihrer Statuten einzureichen. Der Zentralvorstand prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet über die Aufnahme.

Klubs, die sich um die Aufnahme bei Swiss Minigolf bewerben, haben zudem ihre Mitgliederliste und den Nachweis einer Spiel- und Trainingsmöglichkeit darzulegen.

Neuaufzunehmende Klubs haben mit ihrem Aufnahmeantrag einen Kostenvorschuss in der Höhe des Jahresbeitrages von Swiss Minigolf zu leisten.

Die bereits bestehenden KRV, mit Stichtag 31.12.1995 sind Mitglieder von Swiss Minigolf.

Wer als Anlagemitglied Swiss Minigolf beitreten möchte, hat dem Zentralvorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen.²

Der Verbandsrat bestimmt auf Antrag der Technischen Kommission die Zuteilung zu einem KRV.

Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmegesuches kann der Gesuchsteller sich an die Delegiertenversammlung (DV) von Swiss Minigolf wenden und sich innert 30 Tagen seit Eröffnung, mit einer schriftlichen Eingabe beschweren.

Die Klubs haben Swiss Minigolf jährlich bis zum 1. Februar unabhängig von der klubinternen Bezeichnung zu melden:

- a) alle Antragsteller für eine Lizenz unter kompletter Angabe der aktuellen Wohnadresse und des Geburtsdatums;
- b) sämtliche übrigen Mitglieder unter kompletter Angabe der aktuellen Wohnadresse.³

Art. 6 Statuten

Die Statuten der Mitglieder dürfen denen von Swiss Minigolf nicht zuwiderlaufen. Sie haben eine Exekutive und eine Legislative zu bezeichnen.

Die Statuten der Mitglieder dürfen keine mehrfache persönliche Aktivmitgliedschaft zulassen.

Der Name des Mitgliedes darf zu keinen Verwechslungen führen.

Art. 7 Austritt

Mitglieder können ihren Austritt nur auf Ende eines Rechnungsjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenem Brief an den Zentralvorstand von Swiss Minigolf, erklären.

Der Austritt kann erst angenommen werden, wenn das Mitglied gegenüber den übergeordneten Verbänden seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist oder wenn genügend Sicherheiten geleistet worden sind.

² Änderungen gemäss DV 2003

³ Änderungen gemäss DV 2003 und DV 2005

Art. 8 Einstellung in den Rechten/Ausschluss

Wenn ein Mitglied oder dessen persönliches Mitglied den Zielsetzungen des Verbandes entgegenwirkt oder dem Ansehen des Verbandes abträgliche Aktivitäten entfaltet, kann es durch Beschluss des Zentralvorstandes in seinen Rechten eingestellt werden.

Der mit eingeschriebenem Brief zu eröffnende Beschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Das Mitglied oder dessen persönliches Mitglied kann nach Erhalt des Beschlusses beim Verbandsschiedsgericht von Swiss Minigolf begründeten Rekurs einlegen. Der Rekurs hat in jedem Fall aufschiebende Wirkung.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über die endgültige Massnahme.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft bewirkt den Verlust von allfällig bestehenden Ansprüchen gegenüber den Verbänden.

Das ausgeschlossene Mitglied schuldet sowohl ausstehende wie laufende Verbandsbeiträge von Swiss Minigolf und des KRV.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um Swiss Minigolf oder um den Minigolf-Sport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden.

III Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe von Swiss Minigolf sind:

- | | | |
|----|------------------------|-----|
| a) | Delegiertenversammlung | DV |
| b) | Verbandsrat | VR |
| c) | Zentralvorstand | ZV |
| d) | Technische Kommission | TK |
| e) | Verbandsschiedsgericht | VSG |
| f) | Kontrollstelle | KS |

Die Organe können Kommissionen und Ausschüsse bilden

A. Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Minigolf.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Mitglieder
- b) den Mitgliedern des Zentralvorstandes

c) den Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern
Die Teilnahme ist für Klubs und KRV obligatorisch. Eine Administrationsbusse wird vom Zentralvorstand bei unentschuldigter Nichtteilnahme ausgesprochen. Entschuldigungen sind schriftlich und nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. ⁴

Art. 12 Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, fasst alle Beschlüsse und nimmt alle Wahlen vor, soweit diese Befugnisse durch Gesetz oder Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Die ordentliche Delegiertenversammlung beschliesst insbesondere über folgende Geschäfte:

- a) Bestellung des Büros (Bezeichnung des Protokollführers, Präsenzkontrolle, Wahl der Stimmzähler)
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- c) Genehmigung der Jahresberichte:
 - c.a) des Zentralpräsidenten
 - c.b) des Kommissionspräsidenten
 - c.c) des Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Zentralpräsidenten
- g) Wahl der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
- h) Wahl der Kontrollstelle
- i) Wahl des Verbandsschiedsgerichts-Präsidenten
- j) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- k) Beschlussfassung über Anträge des Zentralvorstandes, der Kommissionen und der Mitglieder
- l) Beschlussfassung über Massnahmen, Ausschlüsse und Berufungen
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- n) Beschlussfassung über weitergezogene Entscheidungen
- o) Beschlussfassung über die Führung und Herausgabe eines Verbandsorganes für die Mitglieder.

Art. 13 Einberufung und Leitung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Zentralvorstand einberufen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle 2 Jahre, jeweils im November oder Dezember statt.

Anträge der Mitglieder sind bis zum 15. August eingeschrieben der Geschäftsstelle einzureichen.

Für den Zentralvorstand und den Verbandsrat gilt eine verlängerte Frist bis 15. Oktober.

Die bereinigten Anträge und die Traktandenliste sind mit der Einladung, spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung, den Mitgliedern von Swiss Minigolf zuzustellen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel (1/5) der DV-Stimmberechtigten es verlangen. Die Einberufung muss 30 Tage vor der Versammlung erfolgen.

⁴ Änderung gemäss DV 2003

Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten geleitet.

Art. 14 Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Die Delegiertenversammlung kann nur Geschäfte behandeln, die auf der Traktandenliste vorgesehen sind. Hiervon ausgenommen ist der Beschluss über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Einzelnen geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten oder weiteren Wahlgängen mit dem relativen Mehr getroffen.

Bei geheimen Wahlen werden zur Ermittlung des absoluten Mehrs die leeren Stimmen mit-, die ungültigen nicht mitgezählt.

Bei Abstimmungen bedarf folgender Beschluss einem Dreiviertelmehr (3/4) der abgegebenen Stimmen:

- a) die Umwandlung des Verbandszweckes.

Mit Zweidrittelsmehr (2/3) der abgegebenen Stimmen:

- a) Änderungen und Ergänzungen der Statuten
- b) Die Entscheide über Ausschluss von Mitgliedern
- c) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Stimmgleichheit bei Wahlen bedeutet Nichtwahl.

Art. 16 Stimmrecht/Ausschliessen vom Stimmrecht

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Die Kantonal- und Regionalverbände haben für sich eine Stimme.

Die Vereine haben zwei Stimmen. Vereine mit 25 oder mehr lizenzierten Mitgliedern haben drei Stimmen⁵.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben je 1 (eine) Stimme.

Das mehrfache Stimmrecht eines Klubs kann durch einen oder mehrere Delegierte dieses Klubs ausgeübt werden.

Eine Stellvertretung durch andere Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁵ Änderung gemäss DV 2005

Art. 16a: Abstimmung schriftlich oder per E-Mail ¹⁸

¹ In dringenden Fällen, die keinen Aufschub bedürfen, kann die Delegiertenversammlung Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (schriftlich oder per E-Mail) fassen.

² Abstimmungen können nur die Änderung von Statuten und Reglementen, die durch die Delegiertenversammlung erlassen werden, betreffen. Die Abstimmung auf dem Zirkulationsweg ist für die Auflösung des Verbandes (Art. 43) ausgeschlossen.

³ Die Abstimmung wird durch den Zentralvorstand durchgeführt. Der Zentralvorstand übermittelt die Anträge an alle Stimmberechtigten und räumt ihnen eine Antwortfrist von mindestens 20 Tagen ein.

⁴ Bei Stimmberechtigten, die innerhalb der Antwortfrist keine Rückmeldung geben wird vermutet, dass sie dem Antrag des Zentralvorstandes zustimmen. Zustimmung wird ebenfalls angenommen, wenn Stimmberechtigte zu einzelnen Anträgen keine Rückmeldung geben.

⁵ Art. 15 über die Quoren bei Statutenänderungen (Dreiviertelmehr aller Stimmen bei Umwandlung des Verbandszweckes respektive Zweidrittelsmehr für übrige Statutenänderungen) und Reglementen (absolutes Mehr) gilt sinngemäss. Stimmengleichheit bei Abstimmungen über Reglementsänderungen gilt als Ablehnung des Antrags.

⁶ Die Ergebnisse der Abstimmung auf dem Zirkulationsweg (Annahme, Ablehnung oder Enthaltung) werden umgehend nach Ablauf der Antwortfrist allen Stimmberechtigten im Detail und unter Angabe, wie die Stimmberechtigten abgestimmt haben, übermittelt.

B. Verbandsrat

Art. 17 Zusammensetzung

Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Zentralvorstandes
- b) einem Mitglied der Technischen Kommission
- c) Verbandsräte der KRV⁶.

Die Verbandsräte werden von den KRV delegiert.

Die Teilnahme ist für die KRV obligatorisch. Eine Administrativbusse wird vom Zentralvorstand bei unentschuldigter Nichtteilnahme ausgesprochen. Entschuldigungen sind schriftlich und nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen⁷.

¹⁸ Änderung gemäss DV 2015

Art. 18 Zuständigkeitsbereich

Der Verbandsrat ist nur für Belange, die im Sportreglement aufgeführt sind, zuständig.

Art. 19 Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch die Technische Kommission⁸.

Die Verbandsratssitzungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Einmal pro Jahr hat zwingend eine Verbandsratssitzung stattzufinden. Das Stattfinden muss 120 Tage im Voraus in den TK-Mitteilungen publiziert werden.

Der Zentralvorstand, die Technische Kommission⁹ und die KRV haben Antragsrecht.

Die Anträge der KRV müssen 60 Tage vor der Verbandsratssitzung eingeschrieben bei der Technischen Kommission eingereicht werden. Für die Anträge des Zentralvorstandes und der Technischen Kommission gilt eine Frist von 40 Tagen¹⁰.

Die Technische Kommission¹¹ hat die Traktandenliste für die Verbandsratssitzung 30 Tage vor der Sitzung den KRV zuzustellen.

Art. 20 Leitung

Der TK-Präsident, oder in seiner Abwesenheit ein Mitglied der Technischen Kommission¹², leitet die Versammlung des Verbandsrats.

Er lässt mindestens über die Beschlussfassung Protokoll führen. Für die Protokollführung kann ein Verbandsratsmitglied beigezogen werden.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Verbandsratssitzung ist über traktandierete Geschäfte beschlussfähig.

^{6 - 10} Änderung gemäss DV 2003

¹¹ Redaktionelle Anpassung gemäss Protokoll DV vom 22.11.2003

¹² Änderung gemäss DV 2003

Art. 22 Stimmrecht¹³

Stimmberechtigt sind:

- a) der Vorsitzende
- b) ein Mitglied des Zentralvorstandes
- c) ein Mitglied der technischen Kommission
- d) zwei Verbandsräte pro KRV

Ein anwesender Verbandsrat kann die Stimmen des eigenen KRV vertreten.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Bei Sitzordnung ist darauf zu achten, dass Nichtstimmberechtigte von den Verbandsräten klar getrennt sind.

Abstimmung schriftlich oder per E-Mail

¹ In dringenden Fällen, die keinen Aufschub bedürfen, kann der Verbandsrat Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg (schriftlich oder per E-Mail) fassen.

² Abstimmungen können nur die Änderung des Sportreglements betreffen.

³ Die Abstimmung wird durch die Technische Kommission durchgeführt. Die Technische Kommission übermittelt die Anträge an alle Stimmberechtigten und räumt ihnen eine Antwortfrist von mindestens 20 Tagen ein.

⁴ Bei Stimmberechtigten, die innerhalb der Antwortfrist keine Rückmeldung geben wird vermutet, dass sie dem Antrag der Technischen Kommission zustimmen. Zustimmung wird ebenfalls angenommen, wenn Stimmberechtigte zu einzelnen Anträgen keine Rückmeldung geben.

⁵ Stimmgleichheit bei Abstimmungen über Reglementsänderungen gilt als Ablehnung des Antrags.

⁶ Die Ergebnisse der Abstimmung auf dem Zirkulationsweg (Annahme, Ablehnung oder Enthaltung) werden umgehend nach Ablauf der Antwortfrist allen Stimmberechtigten im Detail und unter Angabe, wie die Stimmberechtigten abgestimmt haben, übermittelt.

C. Zentralvorstand

Art. 23 Zusammensetzung¹⁵

Der Zentralvorstand besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

¹³ Änderung gemäss DV 2003 und DV 2007

¹⁵ Änderung gemäss DV 2009

Art. 24 Amtsdauer

Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Zentralpräsident und die Zentralvorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Art. 25 Zuständigkeit

Dem Zentralvorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung und die Vertretung nach aussen. Der Zentralvorstand bestimmt die Vertreter von Swiss Minigolf in die nationalen und internationalen Verbände.

Für nicht budgetierte Ausgaben kann der Zentralvorstand einen Betrag bis zu jährlich Fr. 10'000.-- (zehntausend) beschliessen.

Er ist für das Presse- und Medienwesen in verbandseigenen Angelegenheiten zuständig.

Die Leitung des Finanzwesens und die Verwaltung des Verbandsvermögens ist Sache des Zentralvorstandes.

Die Führung der Verbandskasse obliegt dem Zentralkassier. Die Führung der Buchhaltung kann auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Art. 26 Delegationskompetenz

Der Zentralvorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben spezielle Kommissionen oder Fachpersonal einzusetzen.

26.1. Die Technische Kommission (TK) ¹⁷

Die Leitung obliegt dem TK-Präsident, welcher jeweils im 2-Jahresrythmus von der DV von Swiss Minigolf gewählt wird. Die TK- Mitglieder werden vom TK - Präsidenten ausgewählt / ausgesucht und dem Zentralvorstand zur Genehmigung vorgeschlagen .

26.2. Kommission Mitgliederentwicklung ¹⁷

Die Kommission wählt die Leitung für jeweils zwei Jahre selbst im Turnus der Delegiertenversammlung von Swiss Minigolf. Der / Die Vorsitzende berichtet jährlich auf Ende Verbandsjahr dem ZV schriftlich über die Tätigkeiten. Sie Mitglieder der Kommssion sind spesenberechtigt.

Art. 27 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung, der Vizepräsident, oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder.

Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung ist beschlussfähig.

¹⁷ Änderung gemäss DV 2015

Art. 28 Wahlen und Abstimmungen im Zentralvorstand

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

Stimmgleichheit bei Wahlen und Abstimmungen bedeutet Nichtwahl oder Ablehnung.

Art. 29 Unterschriftenberechtigung

Der Zentralvorstand bezeichnet die für Swiss Minigolf zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 30 Geschäftsleitung

Aus dem Zentralvorstand wird eine Geschäftsleitung bestimmt. Sie ist zuständig für dringende Entscheidungen, die die Tätigkeit von Swiss Minigolf nach innen und aussen betreffen und die keinen Aufschub bedürfen. Im Weiteren ist sie zuständig für die Kontaktpflege mit den Kantonal- und Regionalpräsidenten sowie mit den Organisatoren von nationalen und internationalen Wettkämpfen in der Schweiz.

Die Geschäftsleitung besteht aus:

- a) dem Zentralpräsidenten
- b) dem Zentralsekretär
- c) dem Zentralkassier
- d) einem Mitglied des Zentralvorstandes (ohne Stimmrecht)

Die Geschäftsleitung orientiert den Zentralvorstand durch Protokollauszug.

Die Geschäftsleitungsbeschlüsse sind endgültig.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen. Sie haben nur Mitspracherecht, das Stimmrecht bleibt den Kommissionsmitgliedern vorbehalten.

D. Verbandsschiedsgericht¹⁴

Art. 31 Verbandsschiedsgerichtsbarkeit

Die Mitglieder des Verbandes unterstellen sich und ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre vorbehaltlos der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft beim Verband ergeben oder sonstige Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten oder Reglemente des Verbandes und seiner Mitglieder begründet sind.

Art. 32 Zusammensetzung

Dem Verbandsschiedsgericht gehören der Vorsitzende (Präsident) und je zwei Vertreter der KRV(Beisitzer) an. Soweit erforderlich bestimmt das Verbandsschiedsgericht einen Protokollführer.

¹⁴Änderung gemäss DV 2003

Der Präsident, die Beisitzer und der Protokollführer dürfen nicht dem Zentralvorstand, der Technischen Kommission des Verbandes oder der Kontrollstelle angehören.

Art. 33 Wahl

Der Präsident des Verbandsschiedsgerichts wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die KRV wählen ihre Beisitzer.

Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt vier Jahre, diejenige der Beisitzer zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 34 Sitz, Verfahren

Der Sitz des Verbandsschiedsgerichts ist am Wohnsitz des Präsidenten des Verbandschiedsgerichts.

Organisation und Verfahren bilden Gegenstand eines verbandsschiedsgerichts-Reglements (VSR), das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

Die Urteile des Verbandschiedsgerichts sind endgültig.

E. Kontrollstelle

Art. 35 Wahl, Unvereinbarkeit

Die Delegiertenversammlung wählt auf zwei Jahre zwei Mitglieder und zwei Ersatzleute.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Kontrollstelle kann auch ein Treuhand- oder eine Revisionsgesellschaft beauftragt werden.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen keinem anderen Organ im Sinne von Art. 10 Abs. 1 und 2 angehören.

Art. 36 Aufgabe

Die Kontrollstelle prüft die Geschäfte des Verbandes und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

IV. Finanzen

Art. 37 Rechnungsablage

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

Die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sind innert 30 Tagen zu erstellen.

Der Zentralvorstand kann Fonds bilden.

Über die Verbandszeitschrift ist gesondert Rechnung zu führen. Das Ergebnis fällt in die Hauptrechnung.

Die Verbandszeitschrift soll kostendeckend sein.

Art. 38 Einnahmen

Die Einnahmen von Swiss Minigolf bestehen aus:

- a) Verbandsbeiträgen
- b) ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- c) Lizenzgebühren
- d) vertraglichen und reglementierten Turnierabgaben.
- e) Subventionen und Beiträgen von Swiss Olympic, Bundesbeiträgen und Beträgen anderer Institutionen
- f) Sponsorenbeiträge
- g) Zuwendungen
- h) Vermögenserträgen
- i) Allfälligen weiteren Einnahmen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragsleistung befreit.

Art. 39 Sponsoring

Zuständig für das Verbands-Sponsoring ist der Zentralvorstand.

Verbandsmitglieder oder deren persönliche Mitglieder dürfen sich nicht von Dritten, die einen rechtswidrigen Zweck verfolgen, unterstützen lassen

Art. 40 Haftung

Die finanzielle Haftung von Swiss Minigolf ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

Die persönliche Haftung der einzelnen Zentralvorstandsmitglieder und die Haftung der Mitglieder ist, auch im Zusammenhang mit dem Verbandsvermögen, ausgeschlossen.

Von der Delegiertenversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang der Statuten bzw. Gebührenreglement).

Art. 41 Dopingkontrollen

Es gilt das Dopingstatut von Antidoping Schweiz und der WADA.

V Ethik inkl. Doping¹⁶

1. Swiss Minigolf setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Minigolf anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen

2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swissminigolf und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und dessen Ausführungsbestimmungen. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 bis 2.10 des Doping-Statuts.

3. Für die Beurteilung von Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen ist die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (nachfolgend: Disziplinarkammer) zuständig. Diese wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes festgelegten Sanktionen aus.

Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne rekuriert werden.

<http://www.swissolympic.ch/Ethik/Ethik-Charta-3/Die-neun-Prinzipien-der-Ethik-Charta-im-Sport>

VI. Sprache/Statuten

Art. 42 Statuten

Der Originaltext der Statuten und Reglemente ist die deutsche Fassung. Die Statuten können ganz oder teilweise von einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung revidiert werden.

VII. Auflösung

Art. 43 Beschlussfassung

Die Auflösung des Verbandes erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf einer Dreiviertelmehrheit (3/4) aller Verbandsmitglieder. Danach entscheidet die Versammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

¹⁶Änderung gemäss DV 2013

VIII. Schlussbestimmung

Art. 44 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten sind mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. Dezember 1995 in Kraft getreten.

Die Statuten vom 2. Dezember 1989 sind aufgehoben.

Swiss Minigolf

Der Zentralpräsident

Die Zentralsekretärin

sig. Erich J. Grübel

sig. Anne-Marie Probst

Die eingegangenen Revisionsanträge wurden an den Delegiertenversammlungen vom 29.11.1997 / 27.11.1999 / 24.11.2001 / 22.11.2003 / 26.10.2005 / 26.11.2007 / 28.11.2009 / 30.11.2013 und 28.11.2015 beschlossen